

Anlage 1 zu TOP 3 Ö; KSA 13.07.2015

13.07.2015, Kreis- und Strategiausschuss des Landkreises Ebersberg

DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN DES LANDKREISES WÜRZBURG

Der Referent: Prof. Dr. Alexander Schraml

1989 bis 1994: Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Würzburg
Promotion (1991)

1994 bis 1996: Richter am Verwaltungsgericht Würzburg

1996 bis 03/1998: Abteilungsleiter LRA Würzburg

seit 04/1998: Vorstand des KU Landkreis Würzburg

seit 03/1999: Lehrbeauftragter FH Würzburg-Schweinfurt
seit Dezember 2012 Honorarprofessor

Mitherausgeber/Mitautor des Handbuchs „Rechtspraxis der kommunalen
Unternehmen“, 3. Auflage 2015

Mitglied in Arbeitskreisen des Deutschen und des Bayerischen Landkreistages

Mitglied im VKU-VKS-Fachausschuss „Europa“ (Abfallwirtschaft)

Mitglied im Fachausschuss „Recht und Verträge“
der Deutschen Krankenhausgesellschaft

Mitglied im Verkehrsausschuss der IHK Würzburg-Schweinfurt

Vorstandsmitglied der Klinik-Kompetenz-Bayern eG

Vorstandsmitglied von HALMA e.V.

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

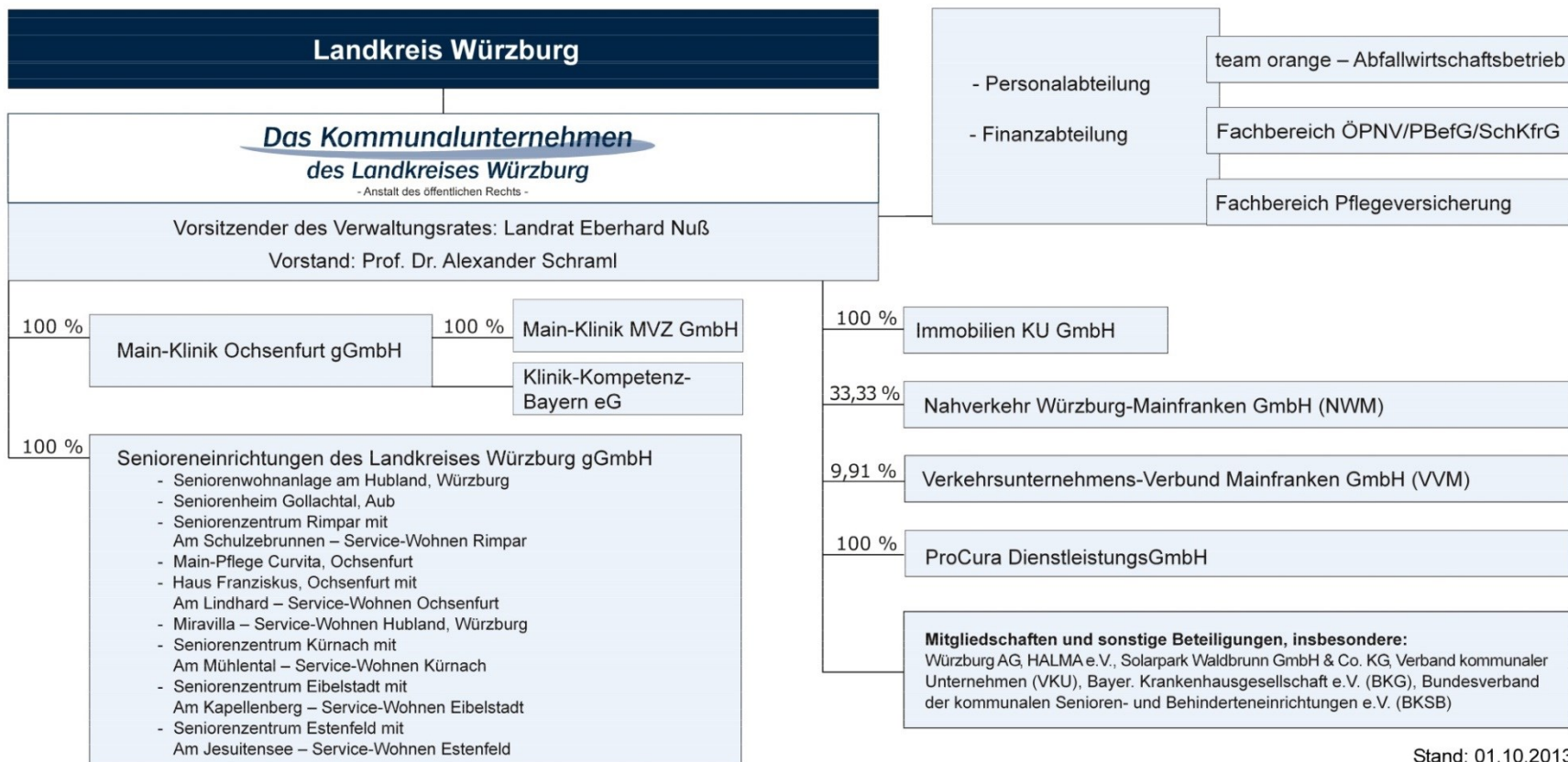
- Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
- Gründung im Februar 1998 durch den Landkreis Würzburg
- Organe sind der Vorstand und der Verwaltungsrat (bestehend aus Landrat und Kreistagsmitgliedern)
- Vorsitzender des Verwaltungsrates: Landrat Eberhard Nuß
- Vorstand: Prof. Dr. Alexander Schraml
- Umsatz im gesamten KU und seinen Töchtern 2013: 80,2 Mio. Euro

Das Kommunalunternehmen des Lkr. WÜ

- Zwei wesentliche Aufgabenbereiche:
 - „Gesundheit und Pflege“ (Main-Klinik Ochsenfurt, Senioreneinrichtungen, Vollzug des Pflegeversicherungsrechtes)
 - „Ver- und Entsorgung“ (ÖPNV, Schulwegkostenfreiheit, Abfallwirtschaft „team orange“)
- Ziel: einheitliche, wirtschaftliche und effektive Führung von Landkreiseinrichtungen



Organigramm des KU



Stand: 01.10.2013

Unsere Aufgaben und Einrichtungen



Abfallentsorgung

team orange

Nahverkehr

NWM & VVM & APG

Dienstleistung

ProCura DienstleistungsGmbH & Immobilien KU GmbH

Gesundheit

Main-Klinik Ochsenfurt & Praxis am Greinberg

Altenhilfe

Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg
Pflege- / Wohnberatung & Pflegestützpunkt

KU als Arbeitgeber

- Mehr als 900 Beschäftigte und damit einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Würzburg
- Ausbildungsbetrieb: Von der Altenpflege über Fachinformatiker/in – Fachrichtung Systemintegration bis zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Familienfreundlicher Arbeitgeber (Bayerischer Staatspreis „SIEgEr – Gerechte Chancen in der Arbeitswelt 2013)



team orange

Abfallwirtschaftsbetrieb

- Abfuhrbetrieb
- Entsorgungseinrichtungen
- Deponienachsorge
- Gebührenveranlagung
- Abfallberatung

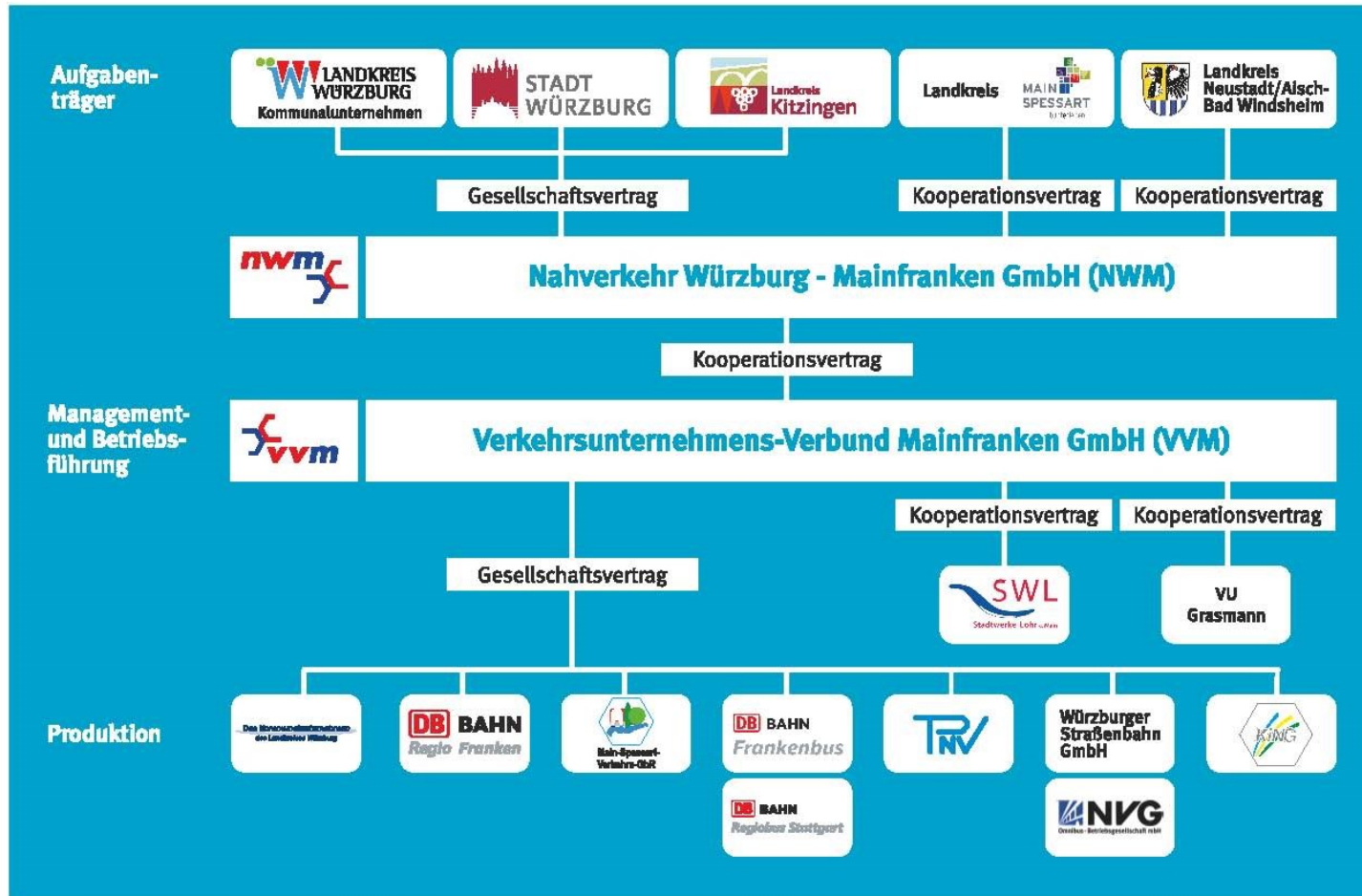


ÖPNV

- Verantwortlich für die **Nahverkehrsplanung** im Landkreis Würzburg (z.B. Vernetzung, Fahrzeugstandards)
- **Umsetzung** der Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan (Ausschreibungen in den Planungskorridoren, einheitlicher Außenauftritt als APG gegenüber Fahrgästen)
- **Gesellschafter** im Verkehrsunternehmensverbund Mainfranken GmbH (VVM)
- Entwicklung **neuer Tarifangebote** (z.B. VVM-Gästeticket und APG-Firmenabo)



Verkehrsverbund Mainfranken - Organisation



Die Main-Klinik...

- ... wurde 1998 dem neu gegründeten Kommunalunternehmen übertragen und ist seitdem eine gGmbH.
- ... wurde von 1987 bis 2002 generalsaniert und erweitert aktuell die Intensivstation.
- ... wird von über 350 Mitarbeiter getragen, die in über 130 Planbetten die Patienten versorgen.
- ... verfügte 2014 über ein Gesamtbudget von 19,5 Mio. Euro



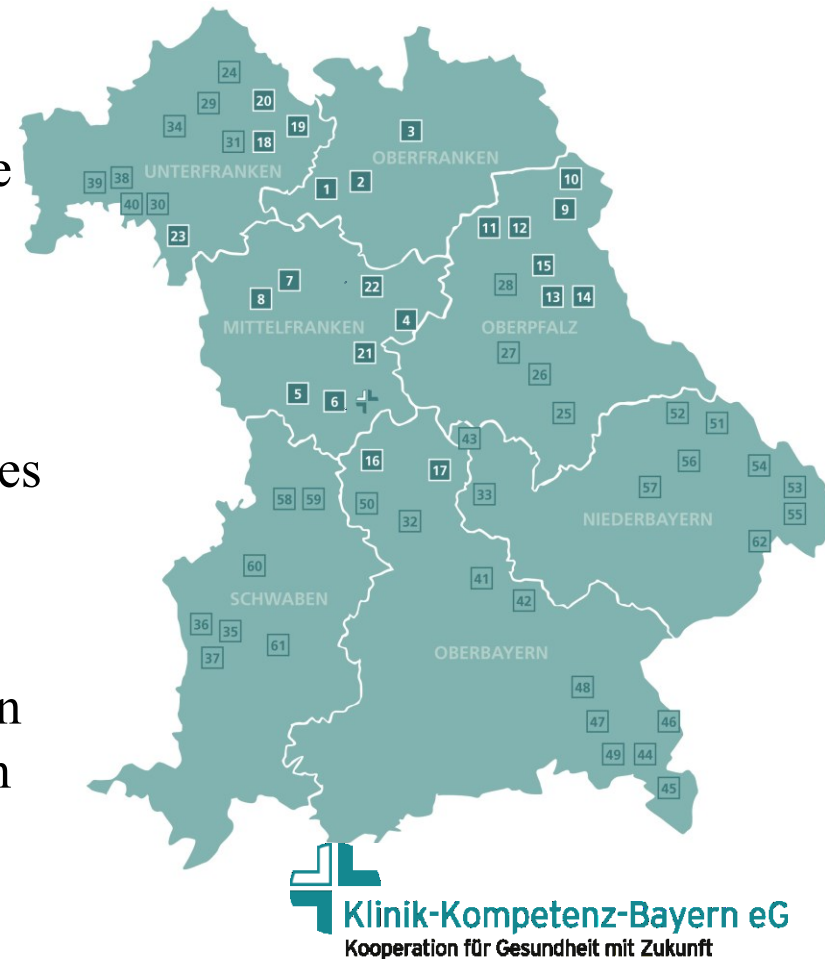
Unsere Hauptabteilungen

- **Innere Medizin** CA Dr. Joachim Stenzel
14 Ärzte, 60 Betten
- **Chirurgie** CA Dr. Philipp Blanke und CA Dr. Christoph Zander
13 Ärzte, 58 Betten
4.200 Operationen pro Jahr
- **Anästhesie und Intensivmedizin** CA Dr. Manfred Knof
8 Ärzte
8 Intensiv-Betten, davon 4 Beatmungsbetten
7 Plätze im Aufwachraum
10 Liegeplätze im Ambulanten Operationszentrum
- **Urologie** CA Dr. Braun-Chaurasia und CA Dr. Kieser
5 Ärzte
ca. 1.000 stat. Patienten und 900 Operationen pro Jahr



Gründungsmitglied der Klinik-Kompetenz-Bayern eG (KKB)

- **Denk- und Innovationsplattform**
... für zukunftsfähige, qualitativ hochwertige Klinik- und Versorgungskonzepte
- **Dienstleister für die Mitgliedskliniken**
... mit einem breiten und hochwertigen Angebot an Dienstleistungen für ein modernes Klinikmanagement
- **Sprachrohr**
... für die Interessen kommunaler Kliniken in Bayern, auch durch Kooperation mit anderen Verbänden und Organisationen in und außerhalb Bayerns, die gleiche Ziele verfolgen.



Die Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg haben...

... insgesamt rund...

- 500 Pflegeplätze
- 120 Service-Wohnungen
- 300 Beschäftigte



Die Beratungsangebote der Altenhilfe

Pflegeberatung

Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg

Kostenlose und neutrale Beratungsstelle für
Angehörige und Pflegebedürftige



Beratung für Bürger in Stadt und Landkreis rund
um das Thema Pflege

Wohnberatung

Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg

Beratung zur alters- und behindertengerechten
Wohnanpassung in den eigenen vier Wänden

KU - Die (Erfolgs-)Geschichte einer Rechtsform (1)

- 1995: Einführung des Kommunalunternehmens als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Bayern (als erster Flächenstaat Deutschlands)
- in Stadtstaaten (Berlin, Hamburg) gab es die „kommunale“ Anstalt schon vorher
- andere Bundesländer haben nachgezogen:
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Baden-Württemberg
- Gesetz vom 26.7.2004: Reform des bayr. KU-Rechts
Einführung des gemeinsamen KU
Umwandlung AG/GmbH in KU

KU - Die (Erfolgs-)Geschichte einer Rechtsform (2)

- aktuell ca. 150 KU in Bayern (2005: ca. 60)
- in den unterschiedlichsten Unternehmensbereichen, z.B.
 - Abwasser/Wasser/Bäder/Bauhof: ca. 45 %
 - Krankenhäuser/Alten- und Pflegeheime: ca. 37 %
 - Abfallwirtschaft: ca. 7 %
 - Kultur und Freizeit: ca. 5 %
 - Sonstige: ca. 6 %

(Prozentzahlen von 2005)
- KU wird auch zur Zusammenfassung unterschiedlicher Bereiche genutzt – entweder in einer Holding – oder in einer Spartenorganisation

Rechtsnatur

- rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
- unmittelbar Träger von Rechten und Pflichten
- eigene Satzungsgewalt
- Anstaltsträger ist nicht Mitglied oder Gesellschafter
- Einflussnahme der Kommune über den Verwaltungsrat und über Weisungsrechte des Kommunalgremiums

Anstaltsträgerschaft

- nur eine Kommune kann Träger des KU sein
- KU selbst kann kein KU gründen Holdingstruktur mit mehreren KU also nur durch besondere Satzungsregelungen möglich (verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15, 17 AktG)
- Besonderheiten bei kommunaler Zusammenarbeit

Gewährträgerschaft

- Kommune ist im Innenverhältnis verpflichtet, die Aufgabenerfüllung und Existenz der Anstalt zu sichern
- Kommune haftet für die Verbindlichkeiten KU unbeschränkt, soweit Befriedigung aus KU-Vermögen nicht möglich
- Verlustausgleich spätestens nach Ablauf von fünf Jahren
- umstritten, ob Gewährträgerschaft mit Europarecht vereinbar (wegen Verfälschung des Wettbewerbs und supranationaler Auswirkungen)

Gründung

- Gründung durch Umwandlung eines Regie- oder Eigenbetriebs, durch Umwandlung von Eigen-/Beteiligungsgesellschaften oder durch Neuerrichtung
- Bekanntmachung der Unternehmenssatzung
- Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Vollzug Gründungsentscheidung (Art. 96 GO);
bei Verstoß aber dennoch wirksame Gründung!

Unternehmenssatzung

- Regelung der Rechtsverhältnisse des KU
- Erlass und Änderung durch das Kommunalgremium
- Inkrafttreten frühestens am Tag nach der Bekanntmachung
Rückwirkung unzulässig
- notarielle Beurkundung nicht erforderlich
- Mindestinhalte kommunalrechtlich vorgeschrieben:
Name, Aufgaben, Anzahl der Vorstands- und
Verwaltungsmitglieder, Höhe des Stammkapitals, Regelung
über Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit des
Verwaltungsrats

Umwandlung eines Regie- oder Eigenbetriebs

- Betriebe haben bereits faktische Eigenständigkeit
- Voraussetzung für die Umwandlung ist die klare Abgrenzung von der sonstigen Verwaltung
- beim Eigenbetrieb besteht bereits ein Sondervermögen mit eigener Wirtschaftsführung; mit Jahresabschluss/ Zwischenbilanz ist der Unternehmensgegenstand bereits hinreichend definiert
- beim Regiebetrieb Eröffnungsbilanz auf der Grundlage einer detaillierten Vermögensübersicht erforderlich (§ 7 Abs. 1 KUV)

Umwandlung einer Kapitalgesellschaft - 1

- GmbH- oder AG-Umwandlung in KU im Umwandlungsgesetz nicht vorgesehen
- seit Juli 2004 spez. Umwandlungsnorm im Kommunalrecht
- Kapitalgesellschaften an denen ausschließlich eine Kommune beteiligt ist, kann gemäß Art. 89 Abs. 2a GO durch Formwechsel in ein KU umgewandelt werden
- Voraussetzung ist ein Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft und der Erlass einer Unternehmenssatzung

Umwandlung einer Kapitalgesellschaft - 2

- Umwandlung wird wirksam mit Eintragung (der Umwandlung oder des KU) in das Handelsregister und mit Bekanntmachung der Unternehmenssatzung
- Umwandlung eines KU in eine Kapitalgesellschaft unzulässig, da nicht im bayerischen Kommunalrecht vorgesehen

Kaufmannseigenschaft

- Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister, wenn das KU ein Handelsgewerbe betreibt (§ 33 HGB)
- Handelsgewerbe ist ein Gewerbebetrieb, es sei denn nach Art und Umfang ist ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb nicht erforderlich
- Gewerbebetrieb nur bei Gewinnerzielungsabsicht (idR nicht bei hoheitlichen Aufgaben oder Gemeinnützigkeit); immer bei Holding (Halten einer Beteiligung)
- Vorstand ist verpflichtet, Eintragung anzumelden
- Bestellung von Prokuristen möglich
- § 8 KUV: generelle Eintragungspflicht

Beteiligung Privater am KU

- Beteiligung Privater am KU nicht möglich anders als bei Zweckverbänden (Art. 17 Abs. 2 KommZG)!
- mittelbare Beteiligung über Holding-Konstruktion: KU gründet zusammen mit einem Privaten eine GmbH
- zulässig ist „typisch stille Beteiligung“ gemäß §§ 230ff HGB jedenfalls dann, wenn der Gesellschafter keine unternehmerischen Befugnisse erhält der typisch stille Gesellschafter leistet lediglich eine Einlage („qualifiziertes Kreditverhältnis“)

Beteiligungsfähigkeit des KU - 1

- Beteiligung des KU an anderen Unternehmen möglich, wenn es in der Unternehmenssatzung vorgesehen ist, die Beteiligung dem Unternehmenszweck dient und die allg. Voraussetzungen (Art. 87 GO) erfüllt sind
- Beteiligung bedeutet zum einen der Erwerb eines Anteils an Unternehmen, zum anderen aber auch die Gründung eigener Tochterunternehmen in privater Rechtsform
- damit wird flexible Struktur und Organisation ermöglicht: Sparten-Organisation versus Holding-Organisation

Beteiligungsfähigkeit des KU - 2

- bei einer Holding-Struktur bleiben KU („Mutter“) und die Gesellschaft („Tochter“) grundsätzlich selbstständig
- Beteiligung des KU an anderen Unternehmen bedarf der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde
(Art. 96 II i.V.m. I S. 1 Nr. 1 bis 3, S. 2 und 3 GO)
- Entscheidungen des Verwaltungsrats über Beteiligungen des KU dürfen frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden

Aufgaben - 1

- dem KU können einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammen hängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden
- Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben
- keine Beschränkung aus den Fachgesetzen
Kommune ist insoweit mit KU gleichzusetzen
aber ggf. besondere Genehmigungsvorbehalte

Aufgaben - 2

- mit der Aufgabenübertragung gehen auch die Befugnisse über
- KU ist berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen und diese mit Verwaltungszwang durchzusetzen
- das Recht zum Satzungs- oder Verordnungserlass muss ausdrücklich in der Unternehmenssatzung eingeräumt werden (Art. 89 II 3 GO)
- dem KU kann auch nur die Erfüllung einer Aufgabe übertragen werden;
dafür bes. Satzungsbefugnis möglich (Art. 89 II 2 GO)

Organe

- Verwaltungsrat und Vorstand
- ähnlich organisiert wie eine GmbH
- Vorstand – vergleichbar mit Geschäftsführung – erhält weitgehende Handlungsbefugnisse
- Verwaltungsrat – vergleichbar mit Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat - entscheidet über strategische Angelegenheiten und kontrolliert den Vorstand
- keine mitgliedschaftliche Struktur, daher besondere Funktion der kommunalen Gremien (Weisungsrechte)

Vorstand - 1

- KU wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet
- nur natürliche Person,
d.h. keine Management-Gesellschaft als solche
- uneingeschränkte Vertretungsmacht nach außen
- ausnw. Vertretungsmacht beim VR-Vorsitzenden, wenn kein Vorstand vorhanden oder dieser handlungsunfähig
- bei mehreren Vorstandsmitgliedern gemeinsame Vertretungsbefugnis, es sei denn davon abweichende Satzungsbestimmung
- Vorstand kann gemäß BGB/HGB Vollmacht/Prokura erteilen

Vorstand - 2

- Bestellung durch den Verwaltungsrat für maximal fünf Jahre
- erneute Bestellung (auch vorzeitig) ist zulässig
- Trennung zwischen Organstellung und Dienstverhältnis
- Rechtsverhältnis zwischen Vorstand und KU wird ebenfalls durch den Verwaltungsrat bestimmt
- zivilrechtliches Anstellungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Zeit (wenn KU dienstherrenfähig)
- Abberufung aus wichtigem Grund möglich (dementsprechende Regelung in der Unternehmenssatzung sinnvoll)

Vorstand - 3

- Höhe des Vorstandsgehalts nur begrenzt durch den allg. Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, nicht durch das (engere) vergütungsrechtliche Angemessenheitsgebot
- Veröffentlichung des Gehalts gemäß Art. 90 I 3 GO
- bei mehreren Vorstandsmitgliedern kann der Verwaltungsrat ein Hierarchieverhältnis festlegen

Verwaltungsrat - 1

- kollegial strukturiertes Organ
- Bürgermeister/Landrat idR kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender (Art. 90 III 1)
- die anderen VR-Mitglieder werden durch das Kommunalgremium für sechs Jahre bestellt
- VR-Mitglieder müssen nicht zwingend Mitglied des Kommunalgremium sein
- Personalvertreter können nicht VR-Mitglied sein
bei Holding-Organisation können aber Beschäftigte der „Tochter“ VR-Mitglied des „Mutter-KU“ sein

Verwaltungsrat - 2

- bei Neuerrichtung/Umwandlung sind die VR-Mitglieder der KU-Gründung zu bestellen
- Amtszeit der VR-Mitglieder, die dem Kommunalgremium angehören, endet mit der Wahlzeit bzw. dem Ausscheiden aus dem Kommunalgremium
- Abberufung aus wichtigem Grund möglich (Art. 86 VwVfG)
- VR-Mitglieder haben Anspruch auf angemessene Entschädigung; Gewinnbeteiligung unzulässig (§ 2 II KUV)

Verwaltungsrat - 3

- zwingende Zuständigkeiten kraft Gesetzes in Art. 90 II GO
- in der Unternehmenssatzung können weitere Angelegenheiten auf den Verwaltungsrat übertragen werden
- grstzl. Sitzungen nichtöffentlich
Ausn. gemäß § 2 IV BayKUV:
für Sitzungen, in den Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 BayGO entsprechend, d.h. idR öffentlich

Verwaltungsrat - 4

- Verschwiegenheitspflicht der VR-Mitglieder (§ 4 KUV)
nicht gegenüber den Organen der Kommune
- Mitglieder des kommunalen Gremiums haben kein Teilnahmerecht
bei VR-Sitzungen

Rechtsverhältnis zum Träger - 1

- Einwirkungsrechte der Kommune gemäß der Unternehmenssatzung (die Kommune ist „Herrin“ der Unternehmenssatzung)
- Weisungsrecht gegenüber den VR-Mitgliedern kraft Gesetzes bei Verordnungen und Satzungen kraft Unternehmenssatzung bei weiteren Angelegenheiten vorherige Befassung des Kommunalgremiums erforderlich
- im Zweckverband dagegen umfassendes Weisungsrecht

Rechtsverhältnis zum Träger - 2

- kein Zustimmungsrecht (auch durch Unternehmenssatzung nicht begründbar)
- Abstimmung entgegen der Weisung berührt Gültigkeit des VR-Beschlusses nicht, kann aber zur Abberufung aus wichtigem Grund führen
- kein Weisungsrecht des Kommunalgremiums gegenüber dem Vorstand
- Berichtspflicht des Vorstands nur gegenüber dem VR (§ 21 KUV); weitergehende Berichtspflichten (z.B. VR gegenüber den kommunalen Organen) können in der Unternehmenssatzung festgelegt werden

KU und kommunale Zusammenarbeit - 1

- gemäß Art. 1 Abs. 2 S. 2 KommZG kann sich KU an kommunaler Zusammenarbeit beteiligen;
Voraussetzung ist aber, dass die Unternehmenssatzung dies vorsieht
- Aufgaben Dritter kann das KU grundsätzlich nicht übernehmen da Bindung an den Unternehmenszweck
- Ausnahmen dann, wenn sich die Übernahme von Aufgaben Dritter im Rahmen von Annexstätigkeiten bewegt oder der Kapazitätsauslastung dient (und damit die Wirtschaftlichkeit der originären Aufgabenerfüllung verbessert)

KU und kommunale Zusammenarbeit - 2

- in diesem Rahmen Zweckvereinbarungen und Mitgliedschaft im Zweckverband zulässig
- KU kann auch von einem Zweckverband gegründet werden
- in Bayern seit Juli 2004 auch gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU) möglich
- mit Gründung des KU wird das KU nicht Rechtsnachfolger der Kommune in Zweckverbänden, selbst wenn der Unternehmensgegenstand den Aufgabenbereich des Zweckverbandes betrifft

Das gemeinsame Kommunalunternehmen - 1

- im Jahr 2004 in das KommZG eingefügt: Art. 49 und 50
- gKU ist eine von mehreren Körperschaften getragene Anstalt des öffentlichen Rechts;
auch ein KU kann sich an einem gKU beteiligen
(§ 1 Abs. 2 S. 2 KommZG);
Private können sich nicht beteiligen
- es entstehen keine „übertragbaren Anteile“ am gKU
- Neugründung eines gKU erfolgt durch Vereinbarung der Unternehmenssatzung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen - 2

- Beitritt zu einem bestehenden KU oder gKU erfolgt durch die Vereinbarung einer Änderung der Unternehmenssatzung; auf der Seite des aufnehmenden Unternehmens ist bei einem KU die Kommune, bei einem gKU der Verwaltungsrat zuständig
- Errichtung und Beitritt werden durch die Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder deren Änderung wirksam
- materielle Zulässigkeitsvoraussetzung werden durch die neue Rechtsform des gKU nicht geändert
- bestehende Regie- oder Eigenbetriebe können im Wege der Ausgliederung in das gKU eingebracht werden

Das gemeinsame Kommunalunternehmen - 3

- Verschmelzung mehrerer KU zu einem gKU möglich (Art. 49 Abs. 2 KommZG);
erforderlich ist Vereinbarung und Bekanntmachung der Unternehmenssatzung;
Gesamtrechtsnachfolge
- Umwandlung von Zweckverbänden in gKU möglich (Art. 49 Abs. 3 KommZG);
erforderlich ist eine Vereinbarung der Verbandsmitglieder
sowie die Vereinbarung der Unternehmenssatzung;
Auflösung des Zweckverbandes und Gesamtrechtsnachfolge

Das gemeinsame Kommunalunternehmen - 4

- Umwandlung einer Kapitalgesellschaft mit ausschließlich kommunalen Anteilseignern in gKU möglich (Art. 49 Abs. 4 und 5 S. 3 KommZG); erforderlich sind einstimmiger Umwandlungsbeschluss der Anteilsinhaber, Vereinbarung und Bekanntmachung der Unternehmenssatzung sowie Eintragung ins Handelsregister

Vorteile der Rechtsform „Kommunalunternehmen“– 1

- KU als „öffentlich-rechtliche GmbH“
 - Organisationsstruktur ermöglicht unternehmerisches Handeln
 - Anstaltscharakter ermöglicht hoheitliches Tätigwerden
- Öffentlich-rechtliche Rechtsform schafft bei den Beschäftigten, den Kreistagsmitgliedern und den Bürgern Vertrauen.
- Politische Gremien entscheiden über „Grundsätzliches“, Vorstand und Verwaltung über „Alltägliches“.
- Feste Zuständigkeiten für den Verwaltungsrat in der Unternehmenssatzung
- Kreistag kann (nur) über Weisungsrecht bei Satzungen und Verordnungen Einfluss auf den Verwaltungsrat nehmen.

Vorteile der Rechtsform „Kommunalunternehmen“– 2

- KU erlässt Gebührenbescheide und kann Verwaltungszwang anwenden.
- KU ist unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht ausschreibungspflichtig.
- KU ist nicht in das Gehaltsgefüge des Landratsamtes eingebunden und kann bei der Vergütung der Führungskräfte unternehmerischer agieren (trotz Bindung an TVöD).
- KU kann wegen der „Politikferne“ eher unangenehme Entscheidungen durchsetzen (z.B. Rückübertragung der Zuständigkeit 2002, Wertstoffhof-Konzept 2007 bis 2010)

Vorteile der Rechtsform „Kommunalunternehmen“– 3

- Grundsätzliche Entscheidungen werden im Verwaltungsrat und damit in einem kleinen Gremium (nicht in einem 70-köpfigen Kreistag) getroffen; komplexe Rechtsfragen und Sachverhalte lassen sich dadurch eingängiger darstellen und intensiver diskutieren.
- Kommunale Zusammenarbeit in vielfältiger Art und Weise möglich (insb. gKU)

Checkliste „KU-Gründung“ - 1

1. Vorbereitende Überlegungen der Verwaltung:

- Formulierung der Unternehmensziele bzw. der zu erfüllenden kommunalen Aufgaben
- Bewertung der zur Verfügung stehenden Rechtsformen nach ihrer Geeignetheit
- Zulässigkeit der Unternehmensgründung/Umwandlung
- Abwägung der Alternativen; bei Umwandlungen Abwägung zwischen Gestaltungspotenzial der bestehenden Rechtsform gegenüber Vorteilen anderer Rechtsformen
- Bei Umwandlungen evtl. Einbindung/Information der betroffenen Arbeitnehmer

Checkliste „KU-Gründung“ - 2

2. Grundsatzentscheidung des kommunalen Kollegialorgans

3. Vorbereitung der erforderlichen Bilanzen und Rechtstexte:

- Eröffnungsbilanz (insb. Bei Umwandlungen)
- Unternehmenssatzung
- Ggf. Personalüberleitungsvertrag
- Ggf. Nutzungs- und Überlassungsvertrag
- Ggf. Umlagevertrag (bei Holdingstruktur)

Checkliste „KU-Gründung“ - 3

4. Kontaktaufnahme mit der Personalvertretung und Behörden
(Rechtsaufsichtsbehörde, Finanzamt, Kommunaler Prüfungsverband)

5. Beschluss des kommunalen Kollegialorgans:
 - Unternehmenssatzung
 - Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder
 - Ausübung von Weisungs- und Informationsrechten

Checkliste „KU-Gründung“ - 4

6. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde
7. Ausfertigung und Bekanntmachung der Unternehmenssatzung
8. Ggf. Eintragung in das Handelsregister

Checkliste „KU-Gründung“ - 5

9. Einberufung der ersten Verwaltungsratssitzung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden
- Bestellung des Vorstandes
 - Beschluss über die Geschäftsordnung und ggf. wichtige Verträge
 - Feststellung des Wirtschaftsplans
 - Beschluss über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder
 - Bestellung des Abschlussprüfers
 - Ggf. Beschluss über die Eröffnungsbilanz
 - Ggf. Erlass von Satzungen und Verordnungen

Weitere Informationen

Wurzel/Schraml/Becker

Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Ein Handbuch

Verlag C.H. Beck – 3. Auflage – 2015



Noch Fragen?

Prof. Dr. jur. Alexander Schraml

Vorstand

Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg (KU)

Zeppelinstr. 67, 97074 Würzburg

Tel.: 0931/80442-15, Fax: 0931/80442-79

Mobil: 0178/8044215

E-Mail:

alexander.schraml@kommunalunternehmen.de

www.kommunalunternehmen.de

